



**WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rats der  
Aufseher der EIOPA  
Europäische Aufsichtsbehörde für das  
Versicherungswesen und die betriebliche  
Altersversorgung (EIOPA)  
Westhafenplatz 1  
Westhafen Tower 14. Stock  
D-60327 Frankfurt am Main  
DEUTSCHLAND

Brüssel, den 18. Dezember 2015  
WW/SS/msm/D(2015)2429 C 2015-0685  
Bitte richten Sie alle Schreiben an [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:      **Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle über das offene  
Auswahlverfahren für die Stelle des Exekutivdirektors der EIOPA (Fall  
2015-0685)****

Am 24. August 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EIOPA eine Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit dem offenen Auswahlverfahren für die Stelle des Exekutivdirektors der EIOPA.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung bereits angelaufen ist und es sich somit de facto um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt. Die Zweimonatsfrist gilt also nicht, doch wird der Fall angemessen geprüft.

Die gemeldete Verarbeitung fällt in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB über die Auswahl- und Einstellungsverfahren<sup>1</sup> („die Leitlinien“). Die Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, die von der Standardvorgehensweise abweichen und/oder der Verbesserung bedürfen. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, von dem er sich bei seiner Arbeit leiten lässt, weist der EDSB jedoch darauf hin, dass *alle* in den Leitlinien formulierten Empfehlungen für die hier zu prüfenden Verarbeitungen gelten.

---

<sup>1</sup> Abrufbar [hier](#) auf der Website des EDSB.

## **Beschreibung und Bewertung**

### **Begründung der Vorabkontrolle**

Die Meldung nimmt Bezug auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Bewertung der Persönlichkeit) und Buchstabe d (Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen) als Begründung der Vorabkontrolle. Der EDSB unterstreicht, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d hier nicht relevant ist, da er auf Verarbeitungen wie schwarze Listen und das Einfrieren von Vermögenswerten abzielt<sup>2</sup>, und aus der Meldung gestrichen werden sollte.

### **Begründung der Rechtmäßigkeit**

Gemäß den Informationen, die vom DSB eingegangen sind, wird, falls zum Beispiel das Europäische Parlament die Namen und Vornamen der in Frage kommenden Bewerber zur Bestätigung anfordert, die Zustimmung der Bewerber per E-Mail durch den Vorsitzenden des Auswahlausschusses eingeholt. Die Meldung bezieht sich auf Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung. Die EIOPA erachtet Artikel 5 Buchstabe d als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bewerber an das Parlament.

Der EDSB hält fest, dass Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung der EIOPA besagt, dass der Exekutivdirektor vom Rat der Aufseher nach Bestätigung durch das Europäische Parlament ernannt wird. Diese Bestimmung kann als Rechtsgrundlage der vorgenannten Übermittlung angesehen werden. Der EDSB hebt hervor, dass die Zustimmung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eine sensible Angelegenheit ist, da bezweifelt werden kann, dass eine solche Zustimmung freiwillig und ohne Druck erfolgt. Artikel 5 Buchstabe d ist somit kein rechtmäßiger Grund, die Übermittlung personenbezogener Daten der Bewerber an das Parlament zu legitimieren. Die EIOPA sollte daher diese Bestimmung aus der Meldung löschen.

### **Auskunftsrecht**

Laut der Meldung werden die Bewerber in jeder Stufe des Verfahrens informiert. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Informationen anzufordern oder formell ihre Ablehnung zu bekunden, indem sie sich an den Vorsitzenden des Auswahlausschusses wenden. Auf Verlangen wird eine Umschrift der Schlussfolgerungen der Vorauswahl und des Ergebnisses der Auswahl an den entsprechenden Bewerber übermittelt. Bewerber, die das Assessment Center durchlaufen haben, können eine mündliche Rückmeldung über ihre Leistung bei diesen Tests einholen.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Bewerber eine Umschrift der Schlussfolgerungen der Vorauswahl und eine mündliche Rückmeldung über ihre Leistung im Assessment Center anfordern können. Der EDSB empfiehlt, die Modalitäten für Bewerber zur Ausübung ihres Auskunftsrechts bezüglich ihrer eigenen personenbezogenen Daten zu ergänzen, wie dies bereits in den [Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen](#)<sup>3</sup> empfohlen wurde. Dazu gehört schriftliche Auskunft auch über die Bewerbungsgespräche, die mündlichen und

---

<sup>2</sup> Ausschlussdatenbanken bieten ein Beispiel für Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d: Wenn eine Person auf die Ausschlussliste gesetzt wird, ist sie schlechter gestellt (da sie nicht länger zur Teilnahme an Ausschreibungen berechtigt ist) als wenn die Ausschlussdatenbank nicht existierte. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d gilt daher für solche Datenbanken. Siehe [Fälle 2010-0426 und 2009-0681](#).

<sup>3</sup> Siehe insbesondere die Seiten 13-14 und 29-31 über die Auswahl- und Einstellungsverfahren.

schriftlichen Prüfungen und die von anderen Beurteilungsinstanzen erhaltenen Bemerkungen/Ergebnisse<sup>4</sup>.

Bezüglich der Auskunft der Bewerber über die Ergebnisse des Assessment Centers hat der EDSB in einer früheren Stellungnahme über eine ähnliche Verarbeitung ein zweistufiges Verfahren anerkannt, in dem eine Niederschrift des Berichts in der Beurteilungsphase nur dann den Bewerbern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, wenn sie zuvor eine ausführliche mündliche Rückmeldung über diese Ergebnisse vom Assessment Center erhalten haben.

### **Information der betroffenen Personen**

Die Stellenausschreibung und die Datenschutzerklärung werden auf der Website der EIOPA veröffentlicht. Die Stellenausschreibung wird ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht und eine Anzeige wird in anderen einschlägigen europäischen Veröffentlichungen geschaltet.

Da die Bewerber ihre Bewerbung per E-Mail an eine spezielle E-Mail-Adresse senden, empfiehlt der EDSB, auch einen Link zur Datenschutzerklärung in den Abschnitt der Stellenausschreibung über den „Schutz personenbezogener Daten“ einzufügen, damit alle Bewerber die Datenschutzerklärung vor ihrer Bewerbung erhalten.

Der EDSB empfiehlt ferner, die Information, dass der Vor- und der Nachname von in Frage kommenden Bewerbern an das Europäische Parlament gesendet werden könnte, in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Wenn die EIOPA personenbezogene Daten von Bewerbern in den Medien veröffentlicht<sup>5</sup>, sollte die EIOPA die Bewerber vorab informieren.

Gleichermaßen sollte der ausgewählte Bewerber darüber informiert werden, dass sein Lebenslauf und seine Interessenerklärung gemäß dem Beschluss über das Verfahren der EIOPA über Unabhängigkeit und Entscheidungsprozesse bezüglich Interessenerklärungen für Mitarbeiter und andere Vertragsparteien auf der Website der EIOPA veröffentlicht werden. Dieser Beschluss bildet die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Interessenerklärung. Wenngleich dieser Beschluss nur die Verarbeitung von Interessenerklärungen behandelt, können der gleiche Grundsatz und die gleiche Begründung (Erfordernis von Transparenz bezüglich Integrität und öffentlichen Vertrauens) die Veröffentlichung des Lebenslaufs des Exekutivdirektors rechtfertigen. Der Exekutivdirektor kann als Mitglied der höheren Führungsebene der EIOPA beträchtlichen Einfluss und Befugnisse im Rahmen des EU-Entscheidungsprozesses ausüben<sup>6</sup>. Daher ist es wichtig, dass die EIOPA zeigt, dass keine Interessenkonflikte vorliegen. Der EDSB erachtet die Veröffentlichung des Lebenslaufs und der Erklärung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als rechtmäßig.

Der EDSB ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Veröffentlichung des Lebenslaufs und der Erklärung, die betroffenen Personen frühzeitig - spätestens wenn die Daten von ihnen erhoben werden - über die mögliche Veröffentlichung ihrer Daten und ihr Widerspruchsrecht aus zwingenden schutzwürdigen Gründen gemäß Artikel 18 der Verordnung informiert

---

<sup>4</sup> D. h. Tests in einem Assessment Center, einer Präsentation und einem Bewerbungsgespräch mit dem Rat der Aufseher.

<sup>5</sup> Siehe Punkt II.1.2 der „Note on OSP for EIOPA ED“.

<sup>6</sup> Siehe die [Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Management von Interessenkonflikten in den EU-Organen und –Einrichtungen](#).

werden sollten. Der EDSB empfiehlt, diese Information in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass die EIOPA die vorgenannten Empfehlungen über das Auskunftsrecht der Bewerber der Datenschutzerklärung hinzufügt.

Außerdem empfiehlt der EDSB, in der Datenschutzerklärung anzugeben, dass die betroffenen Personen jederzeit das Recht haben, sich an den EDSB zu wenden.

### **Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter**

Nach den zusätzlichen Informationen des DSB wählt die EIOPA derzeit den externen Dienstleister zur Beurteilung der Managementfähigkeiten der Bewerber aus. Der Vertrag werde dem üblichen Mustervertrag der EU-Organen entsprechen.

Der EDSB weist nachdrücklich auf folgende Aussage in den Leitlinien hin: *„Wird ein der Richtlinie unterliegendes externes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aufgaben für eine Agentur beauftragt, sind die genauen Aufgaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Agentur) und des Auftragsverarbeiters/Empfängers (Unternehmen) in einem Vertrag oder Rechtsakt festzulegen. Die Einhaltung ihrer jeweiligen Pflichten sollte auch mit Blick auf die in Artikel 23 der Verordnung niedergelegten Anforderungen an Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet sein.“*

Der EDSB unterstreicht, dass die Rechte und Pflichten des externen Auftragnehmers im Bereich Datenschutz im Vertrag klar herauszuarbeiten sind. Es muss ganz klar unterschieden werden zwischen den Pflichten der EIOPA bezüglich der personenbezogenen Daten des externen Auftragnehmers (dessen Mitarbeiter) und den Pflichten des externen Auftragnehmers gegenüber der EIOPA bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Gegenstand des Vertrags ist (Daten der Bewerber, die zur Teilnahme an den Tests des externen Assessment Centers eingeladen wurden)<sup>7</sup>.

Die EIOPA sollte klären, ob der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Bewerber speichert, und wenn dem so ist, sollte eine Speicherfrist festgelegt werden. Darüber hinaus sollte die EIOPA klären, ob der Auftragsverarbeiter für die Gewährung von Auskunftsrechten bezüglich der personenbezogenen Daten der Bewerber verantwortlich ist. Diese Information sollte in der Datenschutzerklärung angegeben werden.

### **Abschluss der Meldung**

Damit die vollständigen Informationen über die Verarbeitung in der Meldung angegeben werden, empfiehlt der EDSB, dass die EIOPA die Meldung durch die Information ergänzt, dass der HR-Koordinator, ein weiterer HR-Mitarbeiter und IT-Mitarbeiter in Outlook und dem Hauptserver der EIOPA Zugriff auf die spezielle E-Mail und die Ordner mit den Bewerbungen und Berichten des Auswahlausschusses haben und dass die Rechtsabteilung diesen Zugriff gewährt.

---

<sup>7</sup> Siehe die Schlussfolgerungen der Untersuchung des EDSB aus dem Jahr 2013 über die „Messung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Organen und Einrichtungen der EU“ (Abschnitt 3.5.): [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Inquiries/2014/14-01-24\\_survey\\_report\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Inquiries/2014/14-01-24_survey_report_EN.pdf)

## Schlussfolgerung

Aufgrund der vorgelegten Informationen hat der EDSB keinen Grund zu der Annahme, dass das Verfahren gegen die Verordnung verstößt.

In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EIOPA dafür Sorge tragen wird, dass alle vorgenannten Empfehlungen ordnungsgemäß im Einklang mit der Verordnung umgesetzt werden.

Wir haben daher beschlossen, **den Fall 2015-0685 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung